

Bekanntmachung



28.03.2024

Ordnungsbehördliche Verordnung vomüber das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 21.04.2024 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 14.03.2023 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 21.04.2024 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 21. April 2024 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Frühlingsmarktes, soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:
 - Herriger Straße bis Einmündung Erper Straße
 - Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
 - Bonner Straße bis Einmündung An der Patria
 - Schloßstraße
 - Steinstraße
 - Franz-Busbach-Straße
 - Frenzenstraße bis Einmündung Richardstraße
 - Klosterstraße bis Einmündung Friedrich-Engels-Straße
 - Zehntstraße
 - Judenstraße
 - Zehntwall
 - Raiffeisenstraße

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.04.2024

Erfstätt, den 29.03.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Weitzel', written in a cursive style.

Weitzel
Bürgermeisterin